

hinaus. Bei dieser Prüfung ist in Ehesachen auf die Prinzipien der sozialistischen Moral und der Gleichberechtigung zu achten.

Der Rechtsanwalt hat die Pflicht, den Auftraggeber von unbegründeten Klagen und Anträgen abzuhalten. Die überzeugende Beratung wird den Mandanten in Eheverfahren veranlassen, seinen Widerspruch gegen die Scheidung einer sinnlosen Ehe aufzugeben. Folgt der Mandant dem Rat des Rechtsanwaltes nicht, so hat er das Recht, das Mandat abzulehnen oder niederzulegen.

Aufgaben zur Verwirklichung des Rechts der sozialistischen Wirtschaft

.....
2. Die Mitarbeit des Anwalts bei der sozialistischen Umwälzung auf dem Dorfe macht folgendes erforderlich:

a) Unterstützung bei der Verwirklichung des LPG-Rechts und des Rechts überhaupt zur Festigung und Entwicklung des sozialistischen Sektors der Landwirtschaft.

.....
d) Hilfe bei der Bildung von Groß-LPG und der Entwicklung zum vollgenossenschaftlichen Dorf.

.....
4. Die Gewinnung der Handwerker für die sozialistische Umgestaltung hängt in entscheidendem Maße von der politisch-ideologischen Überzeugungsarbeit und die Festigung der PGH von der richtigen Vertragsgestaltung über ihre Produktionsaufgaben oder sonstige Leistungen ab. Folgende Tätigkeit kann der Anwalt nach den bisherigen Erfahrungen ausüben:

a) Förderung des Abschlusses solcher Nutzungs- bzw. Kaufverträge über Produktionsmittel, die den Zielen der Genossenschaft dienen.

b) Richtige Vertragsgestaltung und Unterstützung bei der Produktion von Bedarfsgütern, Reparaturen und Dienstleistungen. Hierbei ist mit Hilfe von Verträgen die Mobilisierung der örtlichen Reserven zu ermöglichen.

c) Hilfe bei der Koordinierung der Leistungen der PGH mit anderen sozialistischen Betrieben.

d) Unterstützung der Heranziehung des Landhandwerks im Zusammenhang mit der Bildung von vollgenossenschaftlichen Dörfern. (Einbeziehung in Groß-LPG, Zusammenarbeit mit Spezial-MTS usw.)

Die Rolle der Partei

1. Das Kollegium löst die Aufgabe zur Entwicklung einer sozialistischen Anwaltschaft nur, wenn es sich von den Beschlüssen der Partei leiten läßt, sie auf die spezifischen Aufgaben der Anwaltschaft konkretisiert und um deren Erfüllung kämpft.

.....
3. Maßstab der parteimäßigen Beurteilung der Genossen ist ihre Bereitschaft, für die Erfüllung der Beschlüsse der Partei zu kämpfen und hierbei kritische Auseinandersetzungen zu führen. Die Mittel der Parteierziehung sind voll auszuschöpfen.

DOKUMENT 150

Aus: Wolff, „Der Weg zur sozialistischen Rechtsanwaltschaft“

... Die Partei der Arbeiterklasse übt in allen Kollegien einen großen Einfluß aus. Dennoch... ist die führende Rolle der Partei nicht überall voll verwirklicht. Die bürgerlichen Rechtsvorstellungen sind in den Kollegien

nicht völlig überwunden. Aus den Beschlüssen der SED werden nicht immer oder auch nicht schnell und entschieden genug Schlußfolgerungen für die eigene Praxis gezogen.

.....
Die Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik trägt als Organ unserer sozialistischen Rechtspflege einheitlichen Charakter ...

Sie hat als Organ der Rechtspflege mitzuwirken an der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, d. h., sie hat mitzuwirken an der Vollendung der sozialistischen Umwälzung, an der Erhöhung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen und an der Erfüllung des Siebenjahrplans.

.....
Quelle: „Neue Justiz“ 1959, S. 682.

DOKUMENT 151

Aus: Grunow, „Diskussion über die Konzeption für die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft bei der Durchführung des Siebenjahrplans“

Fünf Wirkungsgruppen der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands unseres Bezirks haben gemeinsam mit den Zweigstellen des Kollegiums der Rechtsanwälte Aussprachen über den Entwurf der „Konzeption für die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft bei der Durchführung des Siebenjahrplans“ organisiert. An diesen Aussprachen nahmen alle in der VDJD erfaßten Juristen — Richter, Staatsanwälte, Rechtswissenschaftler, Rechtsanwälte und die in der Wirtschaft und Verwaltung tätigen Juristen — teil. Die Diskussteilnehmer gingen von folgenden Erkenntnissen aus:

1. Die Entwicklung der Rechtsanwaltschaft zu einem sozialistischen Organ der Rechtstätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Notwendigkeit, um die Organe der Staatsmacht in der erfolgreichen Durchführung des Siebenjahrplans wirksam zu unterstützen.

2. Die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft unterscheiden sich grundsätzlich von den Aufgaben der Justizorgane und der anderen Organe der Staatsmacht, sondern nur in der speziellen Aufgabenstellung. Das gemeinsame Ziel sind der Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und die Erhaltung des Friedens. Deshalb müssen die Rechtsanwälte stärker als bisher zur Lösung der gemeinsamen Aufgaben herangezogen werden.

.....
Quelle: „Neue Justiz“ 1960, S. 683

DOKUMENT 152

Aus: Heidrich, „Über die Funktion des Verteidigers in der Deutschen Demokratischen Republik“

.....
Die Tatsache, daß es bei uns — im Gegensatz zur Westzone — zwischen dem Staat und dem einzelnen Bürger keinen prinzipiellen Widerspruch gibt, bedeutet, daß es bei der Funktion des Verteidigers nicht mehr um den Schutz des Beschuldigten gegenüber dem Staat gehen kann. Dieses Moment, das für den Verteidiger in einem bürgerlichen Staat in erster Linie kennzeichnend ist, tritt vielmehr in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat völlig zurück im Hinblick auf die der Rechtsprechung gestellten Aufgaben, die gemäß § 2 Abs. 1 GVG i. d. F. vom 1. Oktober 1959 (GBl. I S. 756) auf den Sieg des Sozialismus, auf die Einheit Deutschlands und auf den Frieden gerichtet sind. Mit Recht wird deshalb in § 14 GVG ge-